

In der Parteigerichtssache

des Herrn S aus B

-Widerspruchsführer und Beschwerdeführer-

g e g e n

den Vorstand des CDU-Landesverbandes B,

vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn N, sowie den Stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn M aus B

-Widerspruchsgegner und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr P aus B

wegen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (Verwarnung) hat das Bundesparteigericht der CDU in der Sitzung vom 29. April 1988 im Einvernehmen aller Beteiligten im schriftlichen Verfahren unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt Helmut Rehborn (Beisitzer)

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Widerspruchsführers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B vom 28. Mai 1986 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## Gründe

### I.

Der Beschwerdeführer ist Vorsitzender des vor einigen Jahren auf seine Initiative gegründeten Stadtbezirksverbandes von W im CDU- Kreisverband B.

Mitglieder und Funktionsträger dieses Kreisverbandes richteten im Frühjahr 1984 heftige Angriffe gegen führende Mitglieder des Kreisverbandes um den Kreisvorsitzenden W. Der Vorstand des Landesverbandes B faßte daraufhin folgenden Beschluß:

"Der Landesverband ist nicht weiter bereit hinzunehmen, daß einzelne Mitglieder des Kreisverbandes B durch öffentliche Äußerungen der CDU Deutschlands schweren Schaden zufügen. Er wird deshalb ungeachtet der Person gegen jeden ein Ausschluß- oder Ordnungsverfahren einleiten, der sich an der Fortsetzung der schädigenden Auseinandersetzungen mit öffentlicher Wirkung beteiligt."

Unter dem 13.07.1984 teilte der Vorsitzende des Landesverbandes diesen Beschluß allen Mitgliedern, darunter dem Beschwerdeführer, mit. Dennoch wurden die Auseinandersetzungen mit Veröffentlichungen in der "...-Zeitung" in der Zeit vom 08. bis 23.11.1984 fortgesetzt. An diesen öffentlichen Angriffen gegen Funktionsträger des Landesverbandes B und des Kreisverbandes B war der Beschwerdeführer namentlich beteiligt. Die in der Presse veröffentlichten Erklärungen des Beschwerdeführers wurden vom Landesvorstand mißbilligt. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 08.01.1985 abgemahnt. Für den Fall, daß er wiederum gegen den Beschluß des Landesvorstandes verstoßen sollte, wurden ihm weiterreichende Maßnahmen angedroht.

Eine Beruhigung der Situation war indes nicht eingetreten. Vielmehr hatten die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände "M" und "L", der Beschwerdeführer als Vorsitzender des Stadtbezirks W und die Kreisvorsitzenden der Vereinigung ..., der F-Vereinigung und der M-Vereinigung im Februar 1986 ein "Gemeinsames Positionspapier zur Lage des CDU-Kreisverbandes im März 1986" verfaßt und der Presse zugespielt.

Am 22.02.1986 berichtete die "...-Zeitung" mit dem Artikel "CDU- Bezirke bescheinigen W Schwäche in der Führung" über den Inhalt des von dem Beschwerdeführer mitunterzeichneten und mit seinem Wissen an die Presse geleiteten Positionspapiers, wo es u.a. heißt:

"Die eingekehrte Friedhofsruhe kann nicht über die unglaubliche Führungsschwäche des Kreisvorsitzenden W hinwegtäuschen. ... brauchen wir an der Spitze der CDU in B einen Vorsitzenden, der weder durch innerparteiliche Vorkommnisse der Vergangenheit belastet ist noch durch persönliches Verhalten diskreditierbar erscheint."

Diese Zitate wurden auch von den anderen ... Tageszeitungen und vom Hörfunk und Fernsehen des Radio B aufgegriffen.

Der Vorstand des Landesverbandes B hat dem Beschwerdeführer auf Grund dieses Sachverhalts nach dessen Anhörung auf seiner Sitzung vom 07.03.1986 gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Statut, § 44 Ziffer 1 und 2 Satzung des CDU-Landesverbandes B eine Verwarnung erteilt und ausgeführt: Der Beschwerdeführer habe gegen die Ordnung der Partei und damit gegen die jedes Mitglied treffenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten verstoßen, indem er die Verwirklichung eines Parteibeschlusses hintertrieben und schwere persönliche und ehrverletzende Angriffe gegen den Kreisvorsitzenden unternommen habe, die geeignet gewesen seien, das Ansehen dieses führenden Funktionsträgers der Partei in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Damit habe er der Partei schweren Schaden zugefügt. Im Vergleich zu den übrigen Unterzeichnern des Positionspapiers treffe ihn das größere Verschulden, da bereits die früheren von ihm zu verantwortenden Veröffentlichungen vom Landesvorstand mißbilligt worden seien. Jedoch sei unter Abwägung der Umstände von einem Ausschlußverfahren abgesehen und lediglich die unterste Ordnungsmaßnahme verhängt worden.

Gegen den seinem damaligen Rechtsanwalt am 25.03.1986 zugestellten Beschluß hat der Beschwerdeführer mit dem am 16.04.1986 beim Landesverband B eingegangenen Schriftsatz rechtzeitig Widerspruch erhoben.

Das Landesparteigericht hat diesen Widerspruch durch den angefochtenen Beschluß vom 28.05.1986 zurückgewiesen und dazu u.a. ausgeführt, es bleibe dahingestellt, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten "erheblich" gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ob dies zu einem "schweren Schaden" für die Partei geführt habe. Denn das Verhalten des Beschwerdeführers rechtfertige die Verwarnung auch ohne diese zusätzlichen Wertungen. - Auf den Inhalt des angefochtenen Beschlusses wird Bezug genommen -.

Gegen diesen nach dem 02.07.1986 zugestellten Beschluß richtet sich die rechtzeitig am Montag, dem 04.08.1986, bei dem Bundesparteigericht eingegangene Beschwerde vom 01.08.1986, die später weiter begründet worden ist.

Der Beschwerdeführer erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahme. Er fühlt sich ungleich behandelt, weil er als einziger der Unterzeichner des Positionspapiers mit einer Ordnungsmaßnahme belegt worden sei. Insbesondere hält er für fehlerhaft, daß für diese Ungleichbehandlung die ihm erteilte Mißbilligung herhalten müsse, die von einem ihm rechtlich nicht zugänglichen Gremium beschlossen worden und auch im Satzungsrecht der Partei nicht vorgesehen sei.

Das Landesparteigericht habe den Inhalt der Äußerungen im November 1984, die zu der "Mißbilligung" geführt hätten, daraufhin überprüfen müssen, ob darin überhaupt ein Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zu finden sei. Er stellt das in Abrede und will mit seiner Argumentation der Mißbilligung und zugleich der Verwarnung die Grundlage entziehen.

Er meint, wenn in B und B ähnliche Fragestellungen, wie sie seinerzeit zum Rücktritt von B geführt hätten, gegeben seien, so müsse ihm seine politische Wertung dieser Vorgänge zugute gehalten werden.

Als Parteimitglied möchte er zudem von den außergerichtlichen Verfahrenskosten freigestellt werden, da der Landesverband sich von dem besoldeten Generalsekretär vertreten lasse und deshalb die begehrte Kostenregelung nur billig sei.

Der Beschwerdegegner hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt. Er bezieht sich auf die ausführlich begründete Ordnungsmaßnahme und den Inhalt des angefochtenen Beschlusses.

Die Beteiligten haben gegenüber dem Bundesparteigericht auf mündliche Verhandlung (§ 25 PGO) verzichtet.

Die Zuständigkeit des Landesvorstandes in B für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen den Beschwerdeführer folgt aus § 10 Statut in Verbindung mit § 44 der Satzung des CDU-Landesverbandes B § 44 der Satzung des LV verlangt für die Beschlußfassung über die Ordnungsmaßnahme eine Zweidrittelmehrheit des Landesvorstandes. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da der Landesvorstand ausweislich des Protokolls die Ordnungsmaßnahme einstimmig beschlossen hat. Für den Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes war das Landesparteigericht erstinstanzlich zuständig (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 PGO). Die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts beruht auf § 14 Abs. 3 PGO.

## II.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Gegen den Beschwerdeführer ist zu Recht eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden. Dies hat das Landesparteigericht bereits zutreffend ausgeführt.

Der Beschwerdeführer hat gegen die innere Ordnung der Partei verstoßen (§ 10 Statut). Der Begriff der inneren Ordnung bezeichnet die Gesamtheit derjenigen ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Parteimitglieder, deren Beachtung als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten inneren Parteilebens angesehen wird (CDU- BPG 5/77 (R)). Jedem Parteimitglied kommt damit die Pflicht zur Solidarität zu. Dieser Verpflichtung zur Solidarität ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, indem er nicht nur das "Positionspapier" unterzeichnet, sondern hingenommen hat, daß es mit seinem Wissen den Medien zugespielt wurde. Damit hat der Beschwerdeführer zugleich den Beschluß des Landesvorstandes zur Unterbindung schädlicher öffentlicher Äußerungen einzelner Mitglieder mißachtet. Der Grundsatz der innerparteilichen Solidarität gebietet aber, nichts zu unternehmen, was die Verwirklichung eines solchen Beschlusses untergräbt (CDU-BPG 3/81 (R)). Aus dem Inhalt des Parteivorstandsbeschlusses entstehen für das einzelne Mitglied Unterlassungspflichten. Diese beruhen auf dem für Parteien

schlechthin wesentlichen Ordnungsprinzip, die Beschlüsse der Partei und der zuständigen Organe zu beachten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschwerdeführer in Verletzung dieser Pflichten vorsätzlich gehandelt und der Partei durch sein Verhalten auch schweren Schaden zugefügt hat. Dies wiegt um so mehr, als die örtlichen Gliederungen der Partei bei den vorhandenen Mehrheitsverhältnissen bekanntermaßen einen besonders schweren Stand haben. In dieser Situation war das disziplinaire Verhalten einzelner Mitglieder geeignet, das Erscheinungsbild der Partei und ihrer Repräsentanten in der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Wenn die zuständigen Parteiorgane dennoch von einem Ausschlußverfahren gegen den Beschwerdeführer abgesehen und es bei der geringsten Ordnungsmaßnahme belassen haben, so können daraus keine Rechts- oder Satzungsverstöße zum Nachteil des Beschwerdeführers hergeleitet werden.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, er sei ungleich behandelt worden, weil gegen die übrigen Unterzeichner des "Positionspapiers" keine Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden seien. Er hat hierbei verkannt, daß das Grundgesetz eine "Gleichheit im Unrecht" nicht gewährleistet (vgl. u.a. Gubelt, Rd.-Nr. 36 zu Art. 3, in von Münch, GrundG-Komm. Bd. 1, 3. Auflage 1985).

Fehl geht schließlich die Auffassung des Beschwerdeführers, im Satzungsgefüge der Partei sei eine Mißbilligung nicht vorgesehen. Die Mißbilligung dürfe folglich auch nicht als Grundlage für Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem einzelnen Mitglied dienen.

Dem ist nicht zu folgen. Formlose Mißbilligungen können im Vorfeld von Ordnungsmaßnahmen stehen. Durch die Mißbilligung wird vorwerfbares Verhalten abgemahnt. Mißbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen) gelten auch nach der Bundesdisziplinarordnung noch nicht als förmliche Disziplinarmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 BDO).

Den zuständigen Parteiorganen bleibt es deshalb unbenommen, die Mitglieder - auch durch Mißbilligung - auf Verstöße gegen die innere Ordnung, Solidarität und Parteidisziplin verdeutlicht aufmerksam zu machen. Ordnungsmaßnahmen wird aber durch vorausgegangene Mißbilligungen nicht der Boden entzogen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.